

BGer 8C 328/2015 vom 8. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_328_2015

FR: TF 8C 328/2015 du 8 juin 2015

IT: TF 8C 328/2015 del 8 giugno 2015

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 08.06.2015 8C 328/2015 (8C_328/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 08.06.2015 8C 328/2015 (8C_328/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 08.06.2015 8C 328/2015 (8C_328/2015)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_328/2015
Urteil vom 8. Juni 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Leuzinger,
Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch
Beratungsstelle für Ausländer, Milosav Milovanovic, Beschwerdeführer, gegen
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde
gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. März
2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des A._____, vom 8. Mai 2015 (Poststempel)
gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. März
2015, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem
die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt,
ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); die
Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen
Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu
zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (
BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein
appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1
f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 8. Mai 2015 den vorgenannten Erfordernissen nicht
gerecht wird, indem sie sich mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere bezüglich der Verneinung der
natürlichen Kausalität und eines Rückfalls zum Unfall vom 23. März 1995 sowie der
Vornahme des Fallabschlusses per 23. November 2013 - nicht in einer den gesetzlichen
Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, dass sich
der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers darin - wie bereits in zahlreichen anderen beim
Bundesgericht von ihm anhängig gemachten Verfahren (siehe etwa unlängst Urteile
8C_298/2015 vom 7. Mai 2015 und 8C_270/2015 vom 4. Mai 2015 sowie 8C_329/2015
vom 5. Juni 2015 mit zahlreichen weiteren Hinweisen) - nämlich im Wesentlichen darauf
beschränkt, bereits vor Vorinstanz Vorgetragenes zu wiederholen, ohne auf die dazu

ergangenen einlässlichen Erwägungen konkret einzugehen und in hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine für den Entscheid wesentliche unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG begangen haben sollte, woran der - vom Rechtsvertreter in wiederholter pauschaler Weise erhobene - Einwand eines ungenügend abgeklärten rechtserheblichen Sachverhalts resp. einer Überschreitung des Ermessens nichts ändert, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, was dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers klar sein müsste (s. oben erwähnte Urteile mit Hinweisen auf weitere, sowie auch jene, in denen ihm persönlich wegen unsorgfältiger Beschwerdeführung Ordnungsbussen auferlegt worden sind [8C_200/2012 vom 26. April 2012, 8C_299/2011 vom 10. Mai 2011 und 8C_264/2011 vom 7. April 2011]), weshalb er inskünftig allenfalls erneut Ordnungsbussen zu gewärtigen haben wird (vgl. bereits Urteile 8C_298/1015 vom 7. Mai 2015, 8C_301/2015 vom 13. Mai 2015 und 8C_329/2015 vom 5. Juni 2015), dass auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass gemäss Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. Juni 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.